Grundierfüller 2K-Multi-Fill

2K-Epoxy-Grundierfüller für höchste Anwendungssicherheit auf allen Metallen, eloxierte Oberflächen und GFK.

Beste Haftungs- und Korrosionsschutzeigenschaften auf blanken Blechen

Sehr gute, isolierende Wirkung

Überspachtelbar

Lange Verarbeitungszeit
ca. 4 Tage bei 20°C

Nass–in–Nass überarbeitbar
Ohne Zwischenschliff, sobald matt abgezogen



Inhalt	400 ml
Chemische Basis	Epoxidharz
Farbe	Beige
Trockenzeit	24 h
Verarbeitungszeit	4 d
Trockenzeit Bedingung	bei 20°C
Ablüftzeit min.	10 min
Schichtdicke max.	70 µm
Temperaturbeständigkeit max.	80 °C
Sprühabstand min.	20 cm
Temperaturbeständigkeit, kurzfristig max.	120 °C
Verarbeitungstemperatur min.	20 °C
Sprühabstand max.	30 cm
Lagerfähigkeit ab Herstellung	24 Monate

Art.-Nr. 0893 213 1
VE: 1 / 6

Details/Anwendung

Spot Repair und Teile-Lackierung

Untergründe:

- Blankes Stahlblech
- Verzinktes Stahlblech
- Aluminium, eloxiertes Aluminium
- UP-Spachtel
- Altlackierungen
- GFK-Materialien 2K Multi Fill nicht auf Säureprimern verarbeiten.

CL01_3006050110, Rev: 0.336, Stand: 30. 07. 2026

Anleitung

Untergrund muss sauber, trocken und fettfrei sein. Problemuntergründe anschleifen. Dose vor dem Auslösen 2 Min. gründlich schütteln. Druckknopf (rot) aus Abdeckkappe nehmen, auf Stift am Dosenboden aufsetzen und durch Drücken aktivieren. Druckknopf abnehmen und entsorgen. Dose nach dem Auslösen erneut gründlich schütteln. Im Abstand von 20–30 cm 2–3 Spritzgänge (70µm) auflegen. Zwischenablüftzeit beachten (5 -15 min.). Überlackierbar mit allen handelsüblichen Decklacksystemen.

Trocknungszeiten

- Lufttrocknung: 24 Std./20°C
- IR-Trocknung: 70 min./60°C
- Ofentrocknung: 30min./60°C







Hinweis

Nicht über Säureprimer einsetzbar. In Verbindung mit PE-Spritzfüller ist das Einhalten der Trocknungszeiten zwingend erforderlich. Dose nach Gebrauch über Kopf drehen und Ventil leer sprühen. Nur zur Benutzung durch den Fachmann

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

CL01_3006050110, Rev: 0.336, Stand: 30. 07. 2026